



DURCHFÜHRUNGSREGLEMENT

ZUR ERHEBUNG DER TOURISMUSFÖRDERUNGSTAXE

Gestützt auf die Art. 27 bis 31 des kantonalen Gesetzes vom 9. Februar 1996 über den Tourismus fasst die Gemeinde Nendaz folgenden

Beschluss:

Art. 1 Grundsatz

Zur Finanzierung der Tourismusförderung erhebt die Gemeinde jährlich eine Tourismusförderungstaxe bei Personen, die vom lokalen Tourismus profitieren.

Art. 2 Abgabesubjekte

- ¹ Taxpflichtig sind juristische Personen und selbständigerwerbende natürliche Personen aller Branchen, die direkt oder indirekt vom Tourismus profitieren. Ein Unternehmen oder ein Selbständigerwerbender profitiert dann indirekt vom Tourismus, wenn er seine Dienstleistungen oder Produkte an ein Unternehmen oder an einen Selbständigerwerbenden verkauft, der seine Dienstleistungen oder Produkte wiederum direkt an Touristen verkauft.
- ² Handelt es sich bei der Tätigkeit um einen Nebenerwerb, wird diese ebenso veranlagt.
- ³ Die Taxpflicht erstreckt sich auf diejenigen, die in der Gemeinde kraft persönlicher oder wirtschaftlicher Zugehörigkeit unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtig sind (Art. 2, 3, 73 und 74 des kantonalen Steuergesetzes). Taxpflichtig sind namentlich auch Unternehmungen mit Hauptsitz ausserhalb der Gemeinde für ihre im Gemeindegebiet liegenden Betriebsstätten (Art. 3, Abs. 2, Art. 74, Abs. 3 des Steuergesetzes) sowie Vermieter von Chalets und Ferienwohnungen auf dem Gemeindegebiet mit auswärtigem Wohnsitz.
- ⁴ Übt der Taxpflichtige verschiedene Tätigkeiten in verschiedenen Wirtschaftsfeldern aus, muss er für jede seine Tätigkeiten die jeweilige Grundtaxe entrichten. Beim Abhängigkeitsfaktor und Touristische-Mobilitäts-Koeffizienten ist der höchste aller ausgeübten Tätigkeiten anzuwenden, sofern der Taxpflichtige keine genauen Daten bereitstellt, die eine differenzierte Anwendung dieser Kriterien zulassen.
- ⁵ Die Taxpflicht beginnt mit Beginn des Kalenderjahres, für den Tourismusförderungstaxen zu entrichten sind, jedoch frühestens mit Aufnahme der Erwerbstätigkeit. Die Taxpflicht erlischt an dem Tag, an dem diese Bedingungen nicht mehr erfüllt sind.

Art. 3 Ausnahmen

Von der Taxpflicht ausgenommen sind:

1. Personen, die gestützt auf Art. 79 des kantonalen Steuergesetzes steuerbefreit sind;
2. land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten;
3. Taxpflichtige, mit Ausnahme von Vermietern von Ferienwohnungen (Art. 5, Abs. 8 dieses Reglements), mit einem Umsatz unter Fr. 30 000.-

Art. 4 Verwendung

Die Einnahmen durch die Taxe werden nach Art. 30 des Tourismusgesetzes des Kantons Wallis vom 9. Februar 1996 zur Finanzierung der Tourismusförderung verwendet.

Art. 5 Bemessungsgrundlage

- ¹ Die gesamte jährliche Taxe setzt sich aus einer Grundtaxe und einem Zuschlag zusammen.
- ² Die Grundtaxe wird nach Massgabe der Abhängigkeit vom Tourismus wie folgt erhoben:

1.	Grundtaxe: Fr. 15 000,00	TéléNendaz SA.
2.	Grundtaxe: Fr. 2 000,00	Tourismusabhängige Betriebe wie: Immobilienagenturen (Verkauf und Vermietung), Aparthotels, Skischulen, Gruppenunterkünfte, Hotels, Bauträger*, touristische Transportanlagen
3.	Grundtaxe: Fr. 800,00	Durch den Tourismus tangierte Betriebe. Gruppe A: Wäschereien, Bekleidungsgeschäfte, Drogerien, Fitness, Kioske, Buchhandlungen, Sportfachgeschäfte, Schuhgeschäfte, Spielzeuggeschäfte, Möbel- und Antiquitätengeschäfte, Radio- und TV-Geschäfte, Apotheken, Eisenwarengeschäfte, Werkstätten, Tankstellen, Autovermietungen, Bäckereien, Metzgereien, Lebensmittelgeschäfte, Banken, Cafés, Restaurants, Diskotheken, Friseure, Fast-Food Trucks, Schönheitssalons, Ärzte, Zahnärzte, Reinigungsfirmen, Optiker, Fotografen, Telekommunikationsanbieter, Spielhallen, Therapeuten und Physiotherapeuten, Caterer, Weinhändler. Gruppe B: Elektroinstallations- und Sanitärunternehmen, Architekten, Lifts, Versicherungen, Rechtsanwälte, Notare, Ingenieurbüros, Fliesenleger, Tankrevisionen, Maurer- und Bauunternehmen, Elektrizität, herstellende Betriebe, Treuhänder, Immobilienverwalter, Druckereien, Sportlehrer, Feuerlöscheinrichtungen, Ingenieure, Baustoffe, Zimmerer- und Schreinerbetriebe, Landschaftsgärtner, Maler- und Gipserbetriebe, Polierbetriebe, Werbung, Schornsteinfeger, Sägewerke, Schlosser, Schriftenmaler, Bodenleger, Markisen, Erdbauunternehmen, Kabel-TV, Glasereien, Personen- und Gütertransportunternehmen.
4.	Grundtaxe: Fr. 400,00	Durch den Tourismus wenig tangierte Betriebe: Wasserkraftunternehmen, Karosseriewerkstätten, Schneidereien, Steinzulieferer, IT-Unternehmen, Waschanlagen, Industrieprodukte und -güter, Überwachung und Sicherheit, Tierpräparatoren.

* Als Bauträger gilt, wer Immobilien baut, um sie zu verkaufen, ohne die besagte Immobilie für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren selbst bewohnt zu haben.

- ³ Jeder Betrieb, dessen Tätigkeit sich auf einen Zeitraum von weniger als 5 Monaten pro Jahr erstreckt, ist lediglich zur Entrichtung der halben Grundtaxe verpflichtet.
- ⁴ Der Zuschlag, der die Wirtschaftskraft des Taxpflichtigen berücksichtigt, beläuft sich auf 2 ‰ des Netto-Jahresumsatzes oder der jährlichen Netto-Honorare, multipliziert mit einem Faktor nach Massgabe der Gewinnmarge (Margenfaktor).

⁵ Der Margenfaktor bestimmt sich wie folgt:

Hohe Marge: Faktor 1,3	Immobilienagenturen (Verkauf und Vermietung), Architekten, Versicherungen, Rechtsanwälte, Banken, Ingenieurbüros, Zahnärzte, Treuhänder, Immobilienverwalter, Ingenieure, Ärzte, Notare, Werbung, Bauträger, Schornsteinfeger, Therapeuten und Physiotherapeuten.
Mittlere Marge: Faktor 1,0	Wäschereien, Metzgereien, Bekleidungsgeschäfte, Friseure, Schneidereien, Diskotheken, Skischulen, IT-Unternehmen, Reinigungsfirmen, Fast-Food Trucks, Fitness, Druckereien, Schönheitssalons, Kioske, Buchhandlungen, Gruppenunterkünfte, Schuhgeschäfte, Spielzeuggeschäfte, Möbelgeschäfte, Sportfachgeschäfte, Radio-TV-Geschäfte, Feuerlöscheinrichtungen, Optiker, Landschaftsgärtner, Schriftenmaler, Apotheken, Drogerien, Fotografen, Sportlehrer, Eisenwarengeschäfte, touristische Transportanlagen, Tankrevisionen, Spielhallen, Überwachung und Sicherheit, Tierpräparatoren, Caterer, Kabel-TV.
Geringe Marge: Faktor 0,7	Lifts, Bäckereien, Cafés, Fliesenleger, Karosseriewerkstätten, Weinhändler, Elektroinstallations- und Sanitärunternehmen, Elektrizitätsunternehmen, Maurer- und Bauunternehmen, Maler- und Gipserbetriebe, Polierbetriebe, Schlosser, Erdbauunternehmen, Personen- und Gütertransportunternehmen, Telekommunikationsunternehmen, herstellende Betriebe, Werkstätten, Hotels und Aparthotels, Autovermietungen, Lebensmittelgeschäfte, Baustoffe, Zimmerer- und Schreinerbetriebe, Bodenleger, Industrieprodukte und -güter, Restaurants, Sägewerke, Wasserkraftunternehmen, Waschanlagen, Tankstellen, Markisen, Glasereien.

⁶ Für Betriebe, die in dieser Tabelle nicht erwähnt sind, obliegt die Zuteilung zu einer Kategorie der Tourismusabhängigkeit und dem anzuwendenden Margenfaktor dem Gemeinderat.

⁷ Der Gesamtbetrag wird wie folgt anhand eines Touristischen-Mobilitäts-Koeffizienten gewichtet:

- a. 1,0 für die Kategorien 1, 2 und 3, Gruppe B aus der Grundtaxen-Tabelle sowie für Taxpflichtige der Kategorie 3, Gruppe A, und 4, die sich innerhalb des im Rahmen der Anwendung der Aufenthaltstaxe definierten touristischen Gebiets befinden.
- b. 0,33 für Taxpflichtige der Kategorie 3, Gruppe A und 4, die im übrigen Gemeindegebiet ansässig sind.

⁸ Die Vermieter von Chalets und Ferienwohnungen entrichten jährlich folgende Pauschalen:

1-Zimmerwohnung	Fr. 60.-
2-Zimmerwohnung	Fr. 100.-
3-Zimmerwohnung	Fr. 140.-
4-Zimmerwohnung	Fr. 180.-
5-Zimmerwohnung	Fr. 220.-
6-Zimmerwohnung	Fr. 260.-
7-Zimmerwohnung	Fr. 300.-

Halbe Zimmer werden auf die nächstniedrigere Zahl abgerundet. Gästezimmer werden nach demselben Schema pro Zimmer veranlagt.

⁹ Die Beträge nach Absatz 2 und 8 können jeweils der Teuerung angepasst werden, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise um 10 Punkte erhöht hat. Der Bezugsindex ist derjenige am Tag des Inkrafttretens dieses Reglements.

Art. 6 Veranlagungsverfahren

- ¹ Die Gemeinde veranlagt die Taxpflichtigen direkt auf Grundlage des vorliegenden Reglements. Dabei wird der Umsatz im letzten steuerlichen Veranlagungszeitraum zugrunde gelegt.
- ² Die Taxpflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde die zur Veranlagung erforderlichen Daten bereitzustellen.
- ³ Grundlage für die Erhebung der Tourismusförderungstaxe bilden die ordentlichen Steuerdaten.
- ⁴ Die Veranlagung erfolgt grundsätzlich jährlich.

Art. 7 Bezug

- ¹ Die Taxen sind innert 30 Tagen seit Eröffnung der Veranlagung zur Zahlung fällig.
- ² Die Gemeinde kann das Inkasso dem Verkehrsverein übertragen.
- ³ Beginnt oder endet die Taxpflicht unterjährig, ist die Taxe anteilmässig (prorata temporis) geschuldet.

Art. 8 Ermessenstaxation und Verzugsfolgen

- ¹ Wird trotz Mahnungen keine vollständige Erklärung eingereicht oder stimmt diese mit den tatsächlichen Verhältnissen offensichtlich nicht überein, wird der Taxpflichtige nach Ermessen veranlagt. Für die Ermessenstaxation wird zusätzlich eine Gebühr von Fr. 500.- erhoben.
- ² Bei verspäteter Zahlung wird ab Fälligkeitsdatum ein Verzugszins in der vom Staatsrat festgelegten Höhe geschuldet. Für jede Erinnerung betreffend einer Erklärung oder Zahlung wird eine Gebühr von Fr. 8.- erhoben, während sich die Gebühren für jede Mahnung auf Fr. 40.- belaufen.

Art. 9 Verjährung

Die Taxforderung verjährt 5 Jahre nach ihrer Eröffnung. Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

Art. 10 Auskunftspflicht

Die Taxpflichtigen müssen der kommunalen Veranlagungsbehörde auf Verlangen die zur Erhebung oder Überprüfung der Taxe notwendigen Auskünfte erteilen und Einsicht in ihre Geschäftsbücher oder anderen Aufzeichnungen gewähren.

Art. 11 Datenschutz

Alle Daten, die in Zusammenhang mit der Taxe erhoben oder gesammelt werden, unterstehen dem Amtsgeheimnis und dem eidg. Datenschutzgesetz.

Art. 12 Verwendungszweckbindung

- ¹ Die Einnahmen aus der Tourismusförderungstaxe fliessen:
 - a. im Ausmass von 2/3 des rechnerischen Ertrages der Beherbergungstaxe an den kantonalen Dachverband;
 - b. im Übrigen an die für Tourismusförderung zuständige Stelle.
- ² Die für Tourismusförderung zuständige Stelle darf maximal 40 % der Taxerträge während maximal 5 Jahren einbehalten.

Art. 13 Beschwerde

Eventuelle Beschwerden müssen der Gemeindeverwaltung innert max. 30 Tagen seit Eröffnung zugehen. Es obliegt dem Gemeinderat, über eingegangene Beschwerden zu entscheiden.

Art. 14 Aufsicht

Der Verkehrsverein untersteht in Bezug auf die Mittelverwendung der Aufsicht der Gemeinde. Er legt auf Verlangen einen Rechenschaftsbericht ab. Die Gemeinde kann ihm Weisungen erteilen und ihm bei Widerhandlungen die mit diesem Reglement eingeräumten Kompetenzen entziehen.

Art. 15 Einspracheverfahren

- ¹ Gegen jeden Entscheid des Gemeinderats kann innert 30 Tagen beim Staatsrat Einsprache erhoben werden.
- ² Im Übrigen findet das Gesetz vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege Anwendung.

Art. 16 Strafbestimmungen

- ¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig die zur Veranlagung notwendigen Daten nicht bereitstellt oder die Taxe nicht innert der vorgegebenen Fristen entrichtet, wird mit einer Busse von Fr. 500.- bis Fr. 5'000.- bestraft.
- ² Wer vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben macht und die Taxforderung damit ganz oder teilweise gefährdet oder sich ihr entzieht, wird mit einer Busse bis zum dreifachen Betrag der gefährdeten oder hinterzogenen Forderung bestraft.
- ³ Juristische Personen können wie natürliche Personen gebüsst werden.
- ⁴ Gegen die Bussenverfügung der Gemeindebehörde kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden. Der Entscheid der Gemeinde kann wiederum innert 30 Tagen seit der Eröffnung durch Einreichen einer Beschwerde beim Bezirksgericht angefochten werden.

Art. 17 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Homologation durch den Staatsrat in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 20. Oktober 2005
Angenommen durch die Urversammlung am 1. Februar 2006
Durch den Staatsrat homologiert am 5. April 2006

Gemeinde Nendaz

Francis Dumas
Präsident

Philippe Charbonnet
Sekretär